



Bekanntmachung der rechtskräftigen Beschlüsse über die Wahlprüfung (§ 39 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz) zur Kreiswahl im Kreis Plön vom 26. Mai 2013

Der Kreistag des Kreises Plön hat in seiner Sitzung am 19.09.2013 gem. § 39 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) in Verbindung mit § 66 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) nach Vorprüfung durch einen von ihm gewählten Wahlprüfungsausschuss folgenden Beschluss gefasst:

„1. Jede in den Wahlkreisen 1-22 gewählte Vertreterin und jeder in den Wahlkreisen 1-22 gewählte Vertreter des am 26.05.2013 gewählten Kreistages war wählbar. Bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung sind in den Wahlkreisen 1-22 keine Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis in diesen Wahlkreisen oder die Verteilung der Sitze aus den Listen im Einzelfall beeinflusst haben könnten. Die Feststellung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen 1-22 ist nicht fehlerhaft.

2. Dem Einspruch zum Wahlkreis 23 Laboe wird stattgegeben. Die Wahl im Wahlkreis 23 Laboe wird für ungültig erklärt.“

Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht hat am 20.03.2014 der gegen diesen Beschluss erhobenen Klage des Landes Schleswig-Holstein, vertreten durch das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein -Kommunalaufsichtsbehörde- stattgegeben und folgende Entscheidung getroffen:

„Der Beschluss des Kreistages Plön vom 19.09.2013 wird aufgehoben. Die Kreiswahl im Kreis Plön vom 26.05.2013 wird für gültig erklärt. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.“

Die Entscheidung ist seit dem 27.05.2014 rechtskräftig.

Diese Bekanntmachung erfolgt gem. § 70 Abs. 5 GKWO.

Plön, den 03.07.2014
Az.: 1420-KW2013

Kreis Plön
Der stv. Kreiswahlleiter
Harald Koopmann